



Zweckverband
der Schulgemeinden
im Bezirk Andelfingen

Leistungskatalog

zwischen dem

Schulzweckverband Andelfingen

und

allen Schulen im Verbandsgebiet des SZV's Andelfingen

Angebot Logopädischer Dienst und Psychomotorik-Therapiestelle

1. Grundsatz

Zweck

Der vorliegende Leistungskatalog regelt das Erbringen von Dienstleistungen des Logopädischen Dienstes und der Psychomotorik-Therapiestelle zwischen dem Schulzweckverband Andelfingen (Leistungserbringer/in) für die Schule XY (Vertragsgemeinde). Sie definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Logopädischen Dienstes sowie der Psychomotorik-Therapiestelle und legt die gegenseitigen Pflichten und Rechte sowie die finanziellen Beträge fest.

Geltungsbereich – gesetzliche Grundlagen

- Der Geltungsbereich betrifft Therapien und Präventionen, gemäss § 34 Abs. 3 VSG, § 9 Abs.1 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM), insbesondere für logopädische Therapien und psychomotorische Therapien.
 - Diese Leistungen umfassen Therapien und Präventionen im Rahmen eines durch das VSA für jede Schule bezeichneten maximalen Angebotes.
 - Zudem umfasst der Geltungsbereich gemäss § 36 Abs. 1, lit. d Therapien im Rahmen der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR).

2. Leistungen des Schulzweckverbandes

- Gestützt auf die geltende Schulzweckverbandsvereinbarung erbringt der Logopädische Dienst und die Psychomotorik-Therapiestelle Therapien für die Schulen im Zweckverband Andelfingen.
- Der Leistungsumfang umfasst die bestellten Wochenlektionen während eines Schuljahres gemäss § 9 Abs. 1 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM).
- Der Leistungsumfang umfasst ebenso Therapielektionen im Rahmen von Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule (ISR).
- Die Leistungen werden im Rahmen der vereinbarten Lektionenverpflichtung in den Bereichen Therapien sowie Interventionen (Prävention) erbracht. Den Orientierungsrahmen bildet der Berufsauftrag für Therapeutinnen und Therapeuten an der Volksschule des Kantons Zürich sowie der Stellenbeschrieb des Schulzweckverbandes.

3. Rahmenbedingungen des Leistungsumfanges

- Die bestellten, regulären Lektionen sind verbindlich für ein Schuljahr. Jeweils Mitte Februar des Jahres werden die Lektionen von der betreffenden Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Therapeutin oder dem Therapeuten eingegeben. Die Bestellung der regulären Lektionen bewegen sich innerhalb des vom VSA Zürich vorgegebenen Mindest-/ bzw. Höchstangebots.
- Der Umfang an Therapielectionen für ISR wird von den Schulen Ende März für das erste Semester des folgenden Schuljahres bestellt und Ende Oktober für das zweite Semester. Fällt eine Schülerin oder ein Schüler während des Schuljahres weg, wird der zugewiesene Umfang für reguläre Therapien bis Ende des Semesters genutzt.
- Bei Krankheit/Ausfall der Therapeutin oder des Therapeuten werden die Lektionen bei einem längeren Ausfall von mehr als zwei Wochen den Gemeinden nicht verrechnet. Schnellstmöglich wird ein Ersatz gesucht.
- Bei längerer Krankheit/Abwesenheit der Therapiekinder (länger als zwei Wochen) können die Lektionen z.B. für Beratungsstunden, Abklärungen, Fachgespräche, Klassenprojekte etc. oder für Kinder auf der Warteliste genutzt werden.

4. Anstellung

- Die Therapeutinnen und Therapeuten sind fachlich, personell und administrativ den Leitungsstellen Therapien des SZV's Andelfingen unterstellt. Die Zuteilung der Therapeutin oder des Therapeuten in der Schule ist Sache der Leitung Therapien.
- Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten für die Bedarfsermittlung und Leistungserbringung mit der Schulleitung und den involvierten Lehr- und Fachpersonen zusammen.

5. Leistungen der Fachleitungen

Inbegriffene Leistungen sind:

- Personalrekrutierung, Anstellung gemäss Grundlagen des VSA's und der daraus entstehenden Verpflichtungen, gesamte Personaladministration inklusive Lohnadministration und Mitarbeiterbeurteilung.
- Einbindung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ins Team Therapien mit regelmässigen Teamsitzungen, Intervision, Supervision, interne Weiterbildung etc.

6. Leistungen der Vertragsgemeinde

- Die Therapeutin oder der Therapeut wird aktiv ins Team der Schule eingebunden. Die Schulleitung und das Schulteam arbeiten eng mit den Therapeutinnen und Therapeuten zusammen und geben alle, für die Leistungserbringung notwendigen Informationen von sich aus weiter. Die Autonomie der psychomotorischen und logopädischen Leistungserbringung und das Berufsgeheimnis werden respektiert.

6.1. Logopädie: Therapieräume und Mobiliar

- Die Schule stellt die möblierten Räumlichkeiten für die Therapien inklusive der Reinigung zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Zum Standardmobiliar gehören ein genügend grosser Arbeitstisch für die Therapien, verstellbare Stühle sowie ein Tisch für IT-Infrastruktur und mindestens ein verschliessbarer Schrank für Therapiematerialien und Kinderdossiers. Weiter muss eine gute Beleuchtung im Raum vorhanden sein sowie genügend Steckdosen. Für spezifisches Mobiliar (z.B. Stehpult etc.) und Therapiematerial trägt der Schulzweckverband die Kosten.

6.2. Psychomotorik: Therapieräume, Mobiliar und Transport

- Es steht in der Verantwortung der Schule, die Kinder zum Therapiestandort zu transportieren. Mit den Schulen, welche einen Raum zur Verfügung stellen, wird eine separate Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Darin sind alle notwendigen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten geregelt.

7. Verrechnung

- Die regulären, wie auch die ISR-Lektionen werden den Schulen zwei Mal pro Jahr in Rechnung gestellt (Dezember und Juli).
- Der Kostenansatz richtet sich nach dem aktuell geltenden Delegiertenbeschluss. Dies gilt sowohl für die regulären Lektionen wie auch für die ISR-Lektionen.

8. Schlussbestimmungen

- Geltendes Recht und Meinungsverschiedenheiten
 - Der Leistungskatalog untersteht öffentlichem Recht. Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten im Gespräch auszuräumen. Ist eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Leistungskatalog nicht möglich, kann gestützt auf § 81 lit. b VRG verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht Zürich eingereicht werden.

Andelfingen, 1. August 2026